

Stand: 15. September 2024

Stellungnahme der TVT zum Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg zur Putenhaltung vom 7. März 2024 – Az.: 6 S 3018/19 –

Am 7. März 2024 hat der 6. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (VGH) in Mannheim ein richtungweisendes [Urteil](#)¹ zur Putenhaltung gefällt.

Folgende Aspekte des Urteils werden den Ausführungen vorangestellt:

1. Die „Bundeseinheitliche[n] Eckwerte für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung von Mastputen“ erfüllen nicht die Anforderungen an ein antizipiertes Sachverständigengutachten, stellen keine fachwissenschaftliche Einschätzung dar und eignen sich nicht zur Konkretisierung von § 2 Nr. 1 TierSchG.
2. Die Empfehlungen des Ständigen Ausschusses des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen in Bezug auf Puten (*Meleagris gallopavo ssp.*), am 21.12.2001 in Kraft getreten, erfüllen die Anforderungen an ein antizipiertes Sachverständigengutachten, weshalb sie zur Konkretisierung der Haltungsanforderungen des § 2 Nr. 1 TierSchG herangezogen werden können.
3. Das Aufbaumen von Puten ist ein Bedürfnis, das im Rahmen einer verhaltensgerechten Unterbringung zu erfüllen ist. Die bisherige Praxis mit wenigen Strohbällen erfüllt die Anforderungen an das - insbesondere nächtliche – Aufbaumen der Tiere nicht.
4. Ein Haltungssystem mit Herdengrößen von mehreren tausend Tieren und nahezu keinerlei Strukturierungs- und Rückzugsmöglichkeiten im Stall gewährleistet kein artgemäßes und bedürfnisentsprechendes Ruhe- und Sozialverhalten.
5. Eine Haltungsverbotung ist nicht zulässig, wenn mildere Mittel zur Verfügung stehen, um eine tierschutzgerechte Haltung sicherzustellen. Der VGH führt als mildere Mittel im Rahmen einer tierschutzrechtlichen Anordnung beispielhaft auf: eine deutliche Reduzierung der Besatzdichte, Maßnahmen zur Strukturierung des Stalles, eine Anreicherung des Stalles mit Beschäftigungsmöglichkeiten für die Tiere sowie geeignete Einstreu und ausreichend häufige Erneuerungsintervalle.
6. Die im Verfahren konkret festgestellten Beeinträchtigungen elementarer Grundbedürfnisse der Puten überwiegen die wirtschaftlichen (Tiernutzungs-)Interessen.
7. Eine zur Verbandsklage berechtigte anerkannte Tierschutzorganisation hat von ihrem Klagerecht Gebrauch gemacht und ihrer Berufung wurde teilweise stattgegeben.

¹ Urteil vom 7. März 2024 – 6 S 3018/19 - des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg <https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/NJRE001570822>

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Die Revision wurde nicht zugelassen. Alle drei Beteiligten haben bereits öffentlich angekündigt, Nichtzulassungsbeschwerde einzureichen. Bei den Beteiligten handelt es sich um eine im Land Baden-Württemberg anerkannte Tierschutzorganisation als Kläger, das Land Baden-Württemberg vertreten durch das zuständige Landratsamt mit seiner Veterinärbehörde als Beklagter und ein Mastbetrieb für Putenhähne aus demselben Landkreis als Beigeladene.

Auch wenn das Urteil noch nicht rechtskräftig ist, so sind die Entscheidungen und herangezogenen Begründungen aus diesem Urteil bereits bemerkenswert und haben hinsichtlich der zugrundeliegenden fachlichen Überlegungen eine bundes- und sogar europaweite Bedeutung. Im Folgenden wird auf die sieben genannten Aspekte ausführlicher eingegangen.

Ausgangspunkt der Verbandsklage war **der Vorwurf schwerwiegender Tierschutzverstöße in einem Mastbetrieb für Putenhähne** im Landkreis Schwäbisch Hall. In Baden-Württemberg existiert seit 12. Mai 2015 ein Gesetz über Mitwirkungsrechte und das Verbandsklagerecht für anerkannte Tierschutzorganisationen (TierSchMVG). Eine dieser anerkannten Tierschutzorganisationen ist der Verein „Menschen für Tierrechte Baden-Württemberg e. V.“, der in der Sache tätig wurde und das Landratsamt am 25. Juli 2017 aufforderte, nach § 16a TierSchG einzuschreiten. Da die zuständige Veterinärbehörde als Teil des Landratsamtes Schwäbisch Hall ein tierschutzrechtliches Einschreiten unterließ, erhob der Verein am 26. Oktober 2017 Untätigkeitsklage zum Verwaltungsgericht Stuttgart. Am 10. November 2017 lehnte das Landratsamt die Forderung nach Einschreiten im Wege von § 16a TierSchG ab und teilte mit, dass kein Verfahren mit dem Ziel einer Untersagung der Putenhaltung eingeleitet werde. Als Ablehnungsgründe wurden aufgeführt, das Ersuchen vom 25. Juli 2017 sei zu unbestimmt gewesen und es seien **bei den amtlichen Kontrollen des Landratsamtes in dem Betrieb keine schwerwiegenden Verstöße gegen das geltende Tierschutzrecht festgestellt** worden.

Zu 1.:

Die „Bundeseinheitliche[n] Eckwerte für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung von Mastputen“ (Puteneckwerte) sind ein Dokument, das auf Initiative des „Verband[es] Deutscher Putenerzeuger e. V.“ (VDP) entstand und im März 2013 veröffentlicht wurde. Das Dokument erlangte zu keinem Zeitpunkt den Charakter einer Rechtsnorm. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass in Niedersachsen als einzigem Bundesland die Puteneckwerte dem Vollzug per Erlass zur Anwendung aufgegeben wurden. Es existieren weiterhin privatrechtliche Verträge zwischen Putenhalter:innen und Integrationen, in denen Halter:innen sich freiwillig verpflichten, die in den Puteneckwerten genannten Haltungsbedingungen einzuhalten.

Gibt es für einzelne Paragraphen im Tierschutzgesetz oder für einzelne betroffene Tierarten nur wenige oder keine konkretisierenden spezifischen rechtlichen Vorgaben, existieren in vielen Fällen Gutachten, Stellungnahmen, Leitlinien u. ä., die als Hilfestellung zur Auslegung des Gesetzes dienen. Über die Eignung solcher Dokumente als Auslegungshilfe wird im Einzelfall entschieden. Entsprechend geeignete Dokumente, die als fachwissenschaftliche Einschätzung eingestuft und von Gerichten als Auslegungshilfe anerkannt wurden, werden als antizipierte Sachverständigengutachten bezeichnet. In der Vergangenheit wurden beispielsweise zahlreiche Merkblätter der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e. V. (TVT) als antizipierte Sachverständigengutachten vor Gericht anerkannt.

Der VGH beschreibt im Urteil die Anforderungen, die er an ein solches antizipiertes Sachverständigengutachten stellt (Rn. 120): „*Antizipierte oder standardisierte Sachverständigengutachten sind allgemeine, für eine Vielzahl von vergleichbaren Fällen geschaffene Ausarbeitungen von (zumeist) Gremien von Sachverständigen, die sich mit den spezifischen Verhaltensbedürfnissen bestimmter Tierarten unter bestimmten Haltungsbedingungen oder bei bestimmten Nutzungs- und Umgangsformen und den daraus resultierenden Anforderungen beschäftigen und von anerkannten Sachverständigen für die jeweilige Tierart und Haltungsform und unter Gewährleistung von Objektivität und Neutralität erstellt*

worden sind. Voraussetzung für die Belastbarkeit eines solchen Gutachtens ist, dass aktuelle Erkenntnisse über die artspezifischen Bedürfnisse der betroffenen Tierart zutreffend, vollständig und mit größtmöglicher Objektivität und Interessendistanz wiedergeben werden. Durch eine entsprechende Pluralität der beteiligten Stellen muss gewährleistet sein, dass das Gutachten einerseits eine Zusammenfassung verlässlicher und gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse über den Bedarf der Tiere darstellt, andererseits den Notwendigkeiten praktischer Tierhaltung Rechnung trägt.“

Der VGH kommt zu dem Schluss, dass die **Puteneckwerte** diese Anforderungen nicht erfüllen und deshalb **kein antizipiertes Sachverständigengutachten** darstellen, „denn eine nachvollziehbare Auseinandersetzung mit artspezifischen Bedürfnissen von Puten lässt sich der Ausarbeitung ebenso wenig entnehmen wie substantielle Begründungen für die abgegebenen Empfehlungen und Bewertungen“ (Rn. 120). Die Eckwerte können daher **nicht als Maßstab für eine art- und bedürfnisgerechte Ernährung, Pflege und Unterbringung von Puten durch die Vollzugsbehörde** herangezogen werden.

Der VGH führt unter Bezugnahme auf das vom Gericht eingeholte Sachverständigengutachten (Rn. 121) weiter aus, „dass bei der Intensivnutztierhaltung von Puten der Zuchtlinie „B.U.T. 6“ unter Einhaltung der Vorgaben der Puteneckwerte 2013 jedenfalls im maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung des Senats mit einer nicht zu vertretenden Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen ist, dass den Tieren Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden[...]“. Der VGH schlussfolgert daraus, „dass die Puteneckwerte 2013 die artspezifischen Bedürfnisse von Puten nicht ausreichend berücksichtigen und die niedergelegten Handlungsmodalitäten nicht geeignet sind, eine tierschutzkonforme Haltung sicherzustellen, weshalb sie als Konkretisierungshilfe für entsprechende Handlungsanforderungen ausscheiden.“

Eine Orientierung der Putenerzeuger:innen und der sie kontrollierenden Behörden an den Puteneckwerten in der Vergangenheit kann „nicht bereits für sich genommen zu dem Schluss führen, bei Einhaltung der Puteneckwerte 2013 werde den Anforderungen des § 2 TierSchG gleichsam automatisch genügt.“ (Rn. 122)

Zu 2.:

Die „Empfehlungen des Ständigen Ausschusses des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen in Bezug auf Puten (*Meleagris gallopavo* ssp.)“ (Europaratsempfehlungen Pute) sind völkerrechtlich verbindlich und erfüllen die Anforderungen des VGH an ein antizipiertes Sachverständigengutachten. Sie können deshalb zur Konkretisierung von § 2 Nr. 1 TierSchG zur Beurteilung von Putenhaltungen herangezogen werden. Bereits nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes Nr. 1.1 sind die zuständigen Behörden verpflichtet, die Europaratsempfehlungen Pute zur Beurteilung einer Putenhaltung nach § 2 TierSchG zu beachten. Die in den Europaratsempfehlungen „Pute“ dargelegten „biologische[n] Merkmale“ sind somit für Putenhaltungen heranzuziehen und bei den Haltungsmethoden zu berücksichtigen.

Zu 3.:

Puten suchen besonders zum Schlafen erhöhte Ruheplätze auf. Dies geschieht in der Natur im Regelfall auf Bäumen, weshalb das Verhalten als sogenanntes „Aufbaumen“ bezeichnet wird. Mastputen suchen trotz fehlender Flugfähigkeit, hoher Körpermasse und eingeschränkter Lauffähigkeit ebenfalls erhöhte Schlafplätze auf, wenn diese in geeigneter Form angeboten werden und für die Tiere erreichbar sind. Die Beigeladene gab an, dass in den Ställen mit deutlich über 5.000 Puten vier Strohbällen eingebracht wurden. Diese Anzahl an Strohbällen verwarf der VGH als ungeeignet, weil dadurch nahezu die gesamte Herde keinen erhöhten Schlafplatz einnehmen kann und kein ungestörtes Ruhen ermöglicht wird. Der VGH urteilte, dass unstrukturierte Ställe mit nur wenigen Strohbällen, Putenherden von mehreren tausend Tieren kein artgemäßes und bedürfnisentsprechendes Ruheverhalten ermöglichen und somit

mit einer verhaltensgerechten Unterbringung gemäß § 2 Nr. 1 TierSchG nicht vereinbar sind.

Zu 4.:

Der VGH verweist auf die Diskrepanz zwischen den natürlichen Gruppengrößen von Puten auf der einen und den Herdengrößen in den Ställen der Beigeladenen auf der anderen Seite. Artgemäßes Sozialverhalten und eine individuelle Erkennung sind bei Puten in Gruppen von bis zu 30 Tieren möglich. Temporär kann die natürliche Gruppengröße je nach Jahreszeit auf mehrere hundert bis maximal 1.000 Tiere ansteigen. Eine Herdengröße von deutlich über 5.000 Tieren in den Ställen der Beigeladenen ermöglicht laut VGH hingegen kein artgemäßes und bedürfnisgerechtes Sozial- und Ruheverhalten (Rn. 132, 134-5). Der VGH verweist neben der Herdengröße in den genannten Ställen auch kritisch auf die Besatzdichte von ca. 53 kg/m² bei Endmast, bei der das Ruheverhalten gestört wird, was zu Stress führen und schweres Federpicken auslösen kann (Rn. 132).

Zu 5.:

Der VGH führt beispielhaft mehrere Maßnahmen auf, wie Haltungsmängel aus seiner Sicht abgestellt werden können. Unter der Voraussetzung, dass der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz für die jeweilige angeordnete Maßnahme im Einzelfall hinsichtlich legitimen Zwecks, Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit geprüft wurde, haben solche angeordneten Maßnahmen auch Aussicht, vor Gericht Bestand zu haben. Die vorliegenden Einschränkungen des Sozial- und Ruheverhaltens der Tiere wiegen schwerer als gegenläufige wirtschaftliche Interessen. Um die Einschränkungen aufzuheben, bedarf es entsprechender Maßnahmen, von denen der VGH folgende beispielhaft benennt:

- eine deutliche Reduktion der Herdengröße (Rnn. 130, 135, 136),
- eine deutliche Reduktion der Besatzdichte (Rn. 50),
- die Einrichtung von Aufbaumöglichkeiten für die (nahezu) gesamte Herde (Rnn. 50, 130),
- Rückzugsmöglichkeiten für ein artgemäßes Fluchtverhalten (Rnn. 50, 130),
- eine Anreicherung der Haltungsumgebung mit Beschäftigungsmöglichkeiten für die Tiere (Rn. 50),
- sowie nähere Maßgaben zur Art der Einstreu und diesbezüglichen Erneuerungsintervallen (Rn. 50).

Zu 6.:

Der VGH sieht folgende Grundbedürfnisse des Ruhe- und Sozialverhaltens unangemessen beeinträchtigt: Das Schlafbedürfnis der Puten wird in vergleichbar starkem Ausmaß zurückgedrängt, wie es laut Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 6. Juli 1999 (-2 BvF 3/90 -, BVerfGE 101, 1 <juris Rn. 143>) für Legehennen der Fall war, aufgrund eines Mangels an „Möglichkeiten zur artgerechten Einnahme einer erhöht gelegenen Schlafposition“ und an „jeglicher Möglichkeit des ungestörten Ruhens, das infolge der hohen Besatzdichte und fehlender Einrichtung von Funktionsbereichen im Stall nicht einmal ansatzweise gewährleistet ist“ (Rn. 138).

Das Sozialverhalten wird empfindlich beeinträchtigt (Rn. 139). Dazu führt der VGH aus: „Die im Betrieb der Beigeladenen gehaltenen Putenherden zeigen [...] mit (teils schweren) Verletzungen einhergehende – Verhaltensstörung des sog. schweren Federpickens und des Kannibalismus. Auch wenn es zur Erfüllung des Tatbestandes des § 2 Nr. 1 TierSchG im Unterschied zu § 2 Nr. 2 TierSchG nicht darauf ankommt, ob ein Verstoß gegen die verhaltensgerechte Unterbringung Schmerzen, Leiden oder Schäden nach sich zieht, erscheint es jedoch zwingend, dass dort, wo es – anhand von Verletzungen und Verhaltensstörungen erkennbar – als Folge der Zurückdrängung oder Unterdrückung eines Verhaltensbedürfnisses tatsächlich bereits zu Schmerzen, Leiden oder Schäden gekommen ist, eine Angemessenheit im Sinne von § 2 Nr. 1 nicht mehr bejaht werden kann [...]. Die mit der Herdengröße sowie der hohen Besatzdichte einhergehende fehlende Möglichkeit der im Betrieb der Beigeladenen gehaltenen Puten, eine artgerechte Sozialstruktur mit stabiler Hierarchie auszubilden und – vor allem – die erforderliche Individual- bzw.

Sozialdistanz einhalten zu können, erweist sich folglich ebenfalls als schwerwiegende Beeinträchtigung ihres diesbezüglichen Grundbedürfnisses.“

Die dargelegte Beeinträchtigung des Ruhe- und Sozialverhaltens wird vom VGH als gravierend bezeichnet (Rn. 140), weil *„eine Haltung unter den aktuell praktizierten Bedingungen ohne den massiven tierschädigenden Eingriff einer Teilamputation des Schnabels in der Regel nicht möglich ist, da das Verletzungsrisiko für die Puten sonst zu groß wäre.“* Die Puten können *„kein artgemäßes Normalverhalten zeigen [...] Daraus folgt, dass die Anpassungsfähigkeit der Tiere an das im Betrieb der Beigeladenen praktizierte Haltungssystem bei weitem überfordert ist.“*

Dass dem Betrieb durch *„ein anderes Haltungssystem, das den Bedürfnissen von Puten besser entspricht, Mehrkosten oder ein erhöhter Arbeits- oder Zeitaufwand entstehen könnten und durch die dazu notwendigen Aufwendungen [dessen] Position im wirtschaftlichen Wettbewerb verschlechtert werden könnte, kann die hier gegebene erhebliche Zurückdrängung bedeutender Grundbedürfnisse der Puten im Sinne von § 2 Nr. 1 TierSchG nicht rechtfertigen. Insbesondere ist auch nicht die Berufswahl-, sondern nur die Berufsausübungsfreiheit der Beigeladenen berührt, deren Beschränkung durch vernünftige, zweckmäßige Gründe des Gemeinwohls, zu denen auch die Erfordernisse eines ethisch begründeten Tierschutzes (Art. 20a GG) zählen, gerechtfertigt ist [...]“* (Rn. 141)

Zu 7.:

Die Ausgangssituation ist ein Beispiel für ein bestehendes Vollzugsdefizit im Tierschutz. Auf der einen Seite bemängelt ein Tierschutzverein Tierschutzverstöße, während auf der anderen Seite das zuständige Veterinäramt keine Tierschutzverstöße erkennt. Ohne das Mitwirkungs- und Verbandsklagerecht des Tierschutzvereins wäre der Fall damit erledigt gewesen, solange die Veterinärbehörde selbst keine Verstöße feststellt. Im vorliegenden Fall war es aufgrund des in Baden-Württemberg bestehenden TierSchMVG möglich, den Fall vor Gericht zu bringen. Das vorliegende Verfahren läuft bereits seit knapp sieben Jahren mit Erhebung der Untätigkeitsklage beim Verwaltungsgericht (VG) in Stuttgart am 26. Oktober 2017, der Abweisung als unzulässig durch das VG vom 31. Oktober 2018 (- 15 K 17147/17 -), der Zulassung der Berufung durch die nächsthöhere Instanz, den Verwaltungsgerichtshof (VGH) Baden-Württemberg vom 05. November 2019 und dem Urteil vom 7. März 2024 des VGH. Legt mindestens eine der drei Gerichtsparteien wie angekündigt Nichtzulassungsbeschwerde ein, findet das Verfahren damit noch keinen rechtskräftigen Abschluss und kann je nach Entscheidung über die Beschwerde in der nächsthöheren Instanz vor dem Bundesverwaltungsgericht als Revisionsverfahren fortgesetzt werden und sich über mehrere weitere Jahre hinziehen.

Im vorliegenden Fall hat das Verfahren inhaltlich grundsätzliche Bedeutung für die Putenhaltung in Deutschland und in Europa, da es sich auf die in der Praxis übliche Haltung bezieht. So hat das Urteil des VGH Erkenntnisse dazu geliefert, was Vollzugsbehörden zur Beurteilung einer Putenhaltung hinsichtlich der Anforderungen nach § 2 Nr. 1 TierSchG heranziehen können (Europaratsempfehlungen) und was ungeeignet ist (Puteneckwerte). Auch wurde Klarheit geschaffen bezüglich spezifischer Bedürfnisse (Aufbaumen, Tiererkennung, Ruhe- und Sozialverhalten) und deren Erfüllung durch die konkreten Haltungsbedingungen im Stall (mehr Strukturierung und Rückzugsmöglichkeiten, mehr Aufbaumöglichkeiten, Reduzierung der Herdengröße, Reduzierung der Besatzdichte). Für den Umgang mit anerkannten Tierschutzorganisationen in Baden-Württemberg hat das Gericht ebenfalls Rechtssicherheit gebracht. Das TierSchMVG hat sich somit vor Gericht bewährt. Das Urteil stärkt den amtlichen Kolleg:innen und Veterinärbehörden den Rücken, die auf Grundlage der Bedürfnisse von Tieren gemäß § 2 TierSchG Tierhaltungen fachlich beurteilen und das Tierschutzrecht vollziehen. Tierhalter:innen, deren Tierhaltung bereits entsprechende Bedürfnisse erfüllen, erleiden zukünftig in den genannten Punkten keinen Wettbewerbsnachteil mehr, der durch den Wettbewerbsvorteil entstand, den

andere Halter:innen sich durch eigenmächtige Absenkung der Haltungsanforderungen verschafft hatten.

Die Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz (TVT) fordert:

- zur Beurteilung einer Putenhaltung gemäß § 2 TierSchG i. V. m. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes Nr. 1.1 das „Europäische Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen - Empfehlung in Bezug auf Puten (*Meleagris gallopavo* ssp.), angenommen vom Ständigen Ausschusses am 21. Juni 2001“ anzuwenden.²
- die „Bundeseinheitliche[n] Eckwerte für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung von Mastputen“ nicht für eine Auslegung von § 2 TierSchG heranzuziehen.
- alle Putenhaltungen auf das Vorhandensein von geeigneten Aufbaumöglichkeiten für die gesamte Herde der jeweiligen Zuchtlinie zu prüfen und, wenn diese fehlen, Aufbaumöglichkeiten in ausreichender Anzahl, in geeigneter Art und mit barrierefreiem Zugang anzuordnen, sodass die gesamte Herde während der Dunkelphase einschließlich Dämmerungsphasen gleichzeitig erhöht ruhen kann (Hinweis: Puten beginnen in der zweiten Lebenswoche mit dem Aufbaumen).
- das Sozial- und Ruheverhalten der Puten auf Beeinträchtigungen zu prüfen, wobei vorhandene Tiere mit einer derzeit flächendeckend üblichen Teilamputation des Schnabels als ein wichtiger Indikator für das Vorliegen einer Beeinträchtigung zu sehen sind. Beim Vorliegen einer Beeinträchtigung sind entsprechende Anordnungen geeigneter Maßnahmen unter Berücksichtigung der durch den VGH benannten Beispielmaßnahmen zu erlassen:
 - eine deutliche Reduktion der Herdengröße,
 - eine deutliche Reduktion der Besatzdichte,
 - Rückzugsmöglichkeiten für ein artgemäßes Fluchtverhalten,
 - eine Anreicherung der Haltungsumgebung mittels Beschäftigungsmöglichkeiten für die Tiere,
 - geeignete Einstreu sowie ausreichend häufige Erneuerungsintervalle.

Konkrete Vorgaben für geeignete Maßnahmen als Minimum in der Putenhaltung sind in der Stellungnahme der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e.V. (TVT) zum Eckpunktepapier „Mindestanforderungen an das Halten von Mastputen“ zu finden.³

- keine Erlaubnis für Brütereien zu erteilen, Teile des Putenschnabels zu amputieren, wenn die Küken anschließend in die konventionelle Putenaufzucht und -mast gehen. Die Schnabelteilamputation ist gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 TierSchG verboten. Der Ausnahmetatbestand in § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des TierSchG ist nicht dafür gedacht, bei rund 98 % der in Deutschland gehaltenen Puten Anwendung zu finden. Die konventionelle reiz- und strukturarme Bodenhaltung ist mit einem hohen Risiko für Beschädigungspicken und daraus resultierenden Verletzungen sowie erhöhter Mortalität verbunden. Ursache dafür sind fehlende Möglichkeiten

² https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/_Tiere/Tierschutz/Gutachten-Leitlinien/eu-haltung-puten.pdf?__blob=publicationFile&v=2

³ https://www.tierschutz-tvt.de/alle-merkblaetter-und-stellungnahmen/?no_cache=1&download=TVT_Stellungnahme_BMEL_Eckpunkte_Huhn_und_Pute_AK_1_u._UAG_Gefl%C3%BCgel.pdf&did=380

zum artgemäßen Normalverhalten, wie sie im oben ausgeführten Urteil genannt werden, womit der in der „Allgemeine[n] Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes vom 9. Februar 2000“ (AVV Tierschutz) unter Punkt 4.1.2 Abs. 2 genannte „*weitmöglichste Ausschluss der bekannten (mit) ursächlichen Faktoren*“ nicht „anzunehmen“ ist, da aufgrund des fehlenden Normalverhaltens „die entsprechende Tierhaltung“ nicht „*nach den fachlich anerkannten Anforderungen ausgerichtet ist*“ und somit keine „glaubhafte Darlegung der Unerlässlichkeit“ gemäß Punkt 4.1.3 der AVV Tierschutz nachgewiesen werden kann.

Belm, den 15. September 2024



Dr. Andreas Franzky
Vorsitzender der TVT